

Abstimmungsvorlagen

23. September 2012

- 4 Pflegegesetz (PflG)**
Änderung vom 28. Juni 2011
- 5 Steuergesetz (StG)**
Änderung vom 22. Mai 2012
- 6 Verfassung des Kantons Aargau**
(Nutzung des tiefen Untergrunds)
Änderung vom 19. Juni 2012

Für blinde, seh- oder sonst lesebehinderte Bürgerinnen und Bürger bietet der Kanton Aargau die Erläuterungen des Regierungsrats zu den Abstimmungsvorlagen auch kostenlos als Hörzeitschrift an. Diese wird in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Bibliothek für Blinde und Sehbehinderte SBS im international anerkannten Daisy-Format produziert und auf einer CD verschickt. Bücher und Zeitschriften im Daisy-Format können auf speziellen Daisy-Playern, aber auch auf dem Computer oder auf allen MP3-fähigen CD- oder DVD-Playern abgespielt werden. Zusätzlich werden die Daisy-Dateien auf den Abstimmungsseiten des Kantons im Internet bereitgestellt: siehe www.ag.ch/abstimmungsvorschau.

Wenn Sie blind, seh- oder lesebehindert sind und die Erläuterungen des Regierungsrats an die Stimmberechtigten zu den Abstimmungsvorlagen in Zukunft als Daisy-Hörzeitschrift erhalten möchten, können Sie diese direkt bei der SBS abonnieren. Bitte melden Sie sich unter medienverlag@sbszh.ch oder Telefon 043 333 32 32.

Wünschen Sie mehr Informationen?

Weiterführende Informationen zu den einzelnen Vorlagen finden Sie unter dem folgenden Link:

www.ag.ch/abstimmungsvorschau

Sehr geehrte Damen und Herren
Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Regierungsrat unterbreitet Ihnen zusammen mit dem
Grossen Rat folgende Vorlagen zur Abstimmung:

Inhaltsverzeichnis

4 Pflegegesetz (PflG)

Änderung vom 28. Juni 2011

Abstimmungsempfehlung	Seite 6
Erläuterung des Regierungsrats	Seite 7
Das Referendumskomitee macht geltend	Seite 17
Abstimmungstext	Seite 19

5 Steuergesetz (StG)

Änderung vom 22. Mai 2012

Abstimmungsempfehlung	Seite 28
Erläuterung des Regierungsrats	Seite 29
Argumente der Vertreterin des Behördenreferendums	Seite 37
Abstimmungstext	Seite 39

6 Verfassung des Kantons Aargau

(Nutzung des tiefen Untergrunds)

Änderung vom 19. Juni 2012

Abstimmungsempfehlung	Seite 54
Erläuterung des Regierungsrats	Seite 55
Abstimmungstext	Seite 59

_____Abstimmungsempfehlung

Der Grosse Rat hat am 28. Juni 2011 die Änderung des Pflegegesetzes (PflG) mit 93 zu 21 Stimmen gutgeheissen.

Regierungsrat und Grosser Rat empfehlen Ihnen ein «JA» zu dieser Vorlage.

Pflegegesetz (PflG)

Änderung vom 28. Juni 2011

Sehr geehrte Damen und Herren
Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Grosse Rat des Kantons Aargau hat am 28. Juni 2011 die Änderung des Pflegegesetzes (PflG) vom 26. Juni 2007 mit 93 zu 21 Stimmen gutgeheissen. Die Änderung des Pflegegesetzes enthält die auf kantonaler Ebene notwendigen Massnahmen zur Umsetzung des Bundesgesetzes über die Neuordnung der Pflegefinanzierung.

Am 9. Dezember 2011 wurden der Staatskanzlei die Unterschriftenbogen mit insgesamt 6'132 gültigen Unterschriften des Referendums gegen diesen Beschluss des Grossen Rats eingereicht. Das Referendumskomitee bekämpft die vom Grossen Rat eingeführte Patientenbeteiligung im ambulanten Bereich.

Durch dieses Referendum kommt es zur Volksabstimmung über die Teilrevision des Pflegegesetzes als Ganzes.

Regierungsrat und Grosser Rat empfehlen Ihnen die Änderung des Pflegegesetzes zur Annahme.



Worum geht es?

Neue Pflegefinanzierung des Bundes

Am 13. Juni 2008 hat das eidgenössische Parlament das Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung beschlossen. Dieses trat am 1. Januar 2011 in Kraft.

Kernstück dieser Neuordnung ist eine Änderung der Finanzierung der Pflege in stationären Pflegeeinrichtungen (Pflegeheime) und durch Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause (Spitexorganisationen und freipraktizierende Pflegefachpersonen).

Der Bund verfolgt damit zwei Hauptziele:

- Zum einen soll die Situation von Personen, die ambulante oder stationäre Pflege benötigen, verbessert werden, indem diese finanziell entlastet werden, und
- zum anderen soll verhindert werden, dass die Krankenversicherung, welche zunehmend altersbedingte Pflegeleistungen zu übernehmen hat, zusätzlich belastet wird.

Die Neuordnung der Pflegefinanzierung regelt zu diesem Zweck die Aufteilung der Pflegekosten auf die verschiedenen Kostenträger. Die obligatorische Krankenpflegeversicherung leistet einen vom Bund für die ganze Schweiz festgelegten Beitrag an die Pflegekosten. Zudem wird der von den pflegebedürftigen Personen zu finanzierende Kostenanteil (sogenannte Patientenbeteiligung) begrenzt. Die restlichen, nicht gedeckten Kosten (sogenannte Restkosten) sind von der öffentlichen Hand und somit von den Steuerzahlenden zu finanzieren, dies unabhängig von der finanziellen Situation der pflegebedürftigen Person. Der Pflegeleistungskatalog wird durch die neue Pflegefinanzierung hingegen nicht tangiert.

Stationärer Bereich

In Bezug auf die Finanzierung im stationären Bereich gilt es, zwischen den Kosten der Pflege und den übrigen Kosten für die Betreuung und die Pension zu unterscheiden.

Als Pflege gelten die in der Bundesgesetzgebung definierten Massnahmen. Unter die Betreuung fallen demgegenüber alle nicht-pflegerischen Dienstleistungen, die ein Pflegeheim für seine Bewohnerinnen und Bewohner erbringt. Zudem stellt das Pflegeheim Wohnraum zur Verfügung (Pension).

Die Pflegekosten werden – wie bereits erwähnt – von den Krankenversicherern, den Leistungsbezügerinnen und Leistungsbezügern (stationäre Patientenbeteiligung, Franchise und Selbstbehalt) sowie von der öffentlichen Hand (Restkosten) gemäss den Vorgaben des Bundesrechts finanziert. Demgegenüber müssen die übrigen Kosten (Betreuung, Pension) von den Bewohnerinnen und Bewohnern eines Pflegeheims selber getragen werden. Personen, welche diese Leistungen nicht aus ihren eigenen Mitteln finanzieren können, erhalten nach Massgabe der entsprechenden Gesetzgebung Ergänzungsleistungen, die der Kanton finanziert.

Ambulanter Bereich

In Bezug auf die Finanzierung im ambulanten Bereich gilt es, zwischen Pflegekosten und den Kosten der sogenannten Hilfe zu Hause (zum Beispiel hauswirtschaftliche Leistungen) zu unterscheiden.

Als Pflege gelten auch hier die in der Bundesgesetzgebung definierten Massnahmen. Auch im ambulanten Bereich werden die Pflegekosten von den Krankenversicherern, den Leistungsbezügerinnen und Leistungsbezügern (ambulante Patientenbeteiligung, Franchise und Selbstbehalt) sowie der öffentlichen

Hand (Restkosten) in einem vom Bund vorgegebenen Rahmen finanziert. Die Kosten der Hilfe zu Hause werden demgegenüber von den Leistungsbezügerinnen und Leistungsbezügern getragen.

Akut- und Übergangspflege

Mit der neuen Pflegefinanzierung hat der Bund schliesslich die Akut- und Übergangspflege neu als versicherungspflichtige Leistung eingeführt. Akut- und Übergangspflege soll bei medizinischer Notwendigkeit im Anschluss an einen Spitalaufenthalt spitalärztlich verschrieben werden können, wenn Bedarf an bestimmten pflegerisch-therapeutischen Massnahmen zur Wiedererlangung des Selbständigkeitsgrads besteht. Ziel der Akut- und Übergangspflege ist, die Selbstversorgung und damit die Autonomie der Patientinnen und Patienten so zu fördern, dass eine Langzeitpflegebedürftigkeit verhindert oder zeitlich hinausgeschoben werden kann. Die Leistungspflicht ist auf 14 Tage limitiert. Für die Finanzierung der Akut- und Übergangspflege gelten nicht die gleichen Grundsätze wie bei der Pflegefinanzierung. Bei der Akut- und Übergangspflege übernehmen die Krankenversicherer 45 % der Pflegekosten und die öffentliche Hand (Kanton und Gemeinden) 55 %. Die Pensions- und Betreuungskosten gehen zulasten der Leistungsbezügerinnen und Leistungsbezüger.

Weshalb eine Gesetzesänderung

Kantonaler Handlungsspielraum

Die Pflegefinanzierung ist zu einem grossen Teil durch das Bundesrecht vorgegeben. Die Kantone sind für die Umsetzung verantwortlich und haben zu diesem Zweck die notwendigen Regelungen zu treffen. Dazu gehören im Wesentlichen:

Patientenbeteiligung

Der Kanton entscheidet über die Patientenbeteiligung je separat für den ambulanten und den stationären Bereich.

Das Bundesrecht gibt vor, dass die Patientenbeteiligung maximal 20% des höchsten Pflegebeitrags der Krankenversicherer betragen darf. Die maximale Patientenbeteiligung beträgt im stationären Bereich Fr. 21.60 pro Tag und im ambulanten Bereich Fr. 15.95 pro Tag.

Restkosten

Der Kanton bestimmt, ob die Restkosten der Pflege vom Kanton und/oder von den Gemeinden zu tragen sind.

Finanzierungsmodell

Der Kanton entscheidet, wie die Finanzierungsströme unter den Beteiligten laufen.

Die wichtigsten Änderungen

Patientenbeteiligung

Für den stationären Bereich sieht die vorliegende Änderung des Pflegegesetzes eine maximale Patientenbeteiligung von 20%, entsprechend Fr. 21.60 pro Tag, vor (§ 14a Abs. 1 PflG). Diese maximale Patientenbeteiligung war im Grossen Rat nicht bestritten.

Für den ambulanten Bereich sieht die vorliegende Änderung des Pflegegesetzes ebenfalls eine maximale Patientenbeteiligung von 20%, entsprechend Fr. 15.95 pro Tag, vor (§ 12a Abs. 2 PflG). Diese Patientenbeteiligung war umstritten. Der Grosse Rat beschloss mehrheitlich die Einführung der ambulanten Patientenbeteiligung von 20%. Für Kinder und

Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr wird hingegen auf eine ambulante Patientenbeteiligung verzichtet (§ 12a Abs. 3 PflG).

Das Komitee, welches das Referendum gegen das Pflegegesetz erfolgreich ergriffen hat, lehnt es ab, dass eine ambulante Patientenbeteiligung erhoben werden soll.

Träger der Restkosten

Die Frage, welche Staatsebene die Restkosten der ambulanten und stationären Pflege tragen soll, hat der Grosse Rat so entschieden, dass die Gemeinden diese Kosten übernehmen sollen (§§ 12a Abs. 1 bzw. 14c Abs. 2 PflG). Planung, Sicherstellung und Finanzierung der Langzeitpflege stellen bereits heute eine Aufgabe der kommunalen Ebene dar. Demgegenüber ist die Finanzierung des Spitalwesens grundsätzlich Sache des Kantons. Diese Aufgabenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden ist allgemein anerkannt und soll beibehalten werden. Durch die Übernahme der Restkosten werden die Gemeinden zwar in einem nicht unerheblichen Ausmass finanziell zusätzlich belastet. Demgegenüber steht jedoch die ebenfalls massive Mehrbelastung des Kantons durch die neue Spitalfinanzierung, die der Bund per 2012 eingeführt hat. Vor diesem Hintergrund ist die Verteilung der Lasten im Gesundheitswesen auf Kanton und Gemeinden ausgewogen und die Kostenübernahme der Pflegefinanzierung durch die Gemeinden sachlich begründet. Zudem beteiligt sich der Kanton im Rahmen seiner Finanzierung der Ergänzungsleistungen subjektbezogen an den Kosten der stationären Langzeitpflege (§ 14b Abs. 2 PflG). Diese Regelungen waren im Grossen Rat unbestritten.

Im Interesse der Gemeinden wird die Höhe der Restkosten im stationären Bereich normativ festgelegt (§ 14a Abs. 2 PflG).

Diese sogenannten Normkosten, aufgeteilt in Pflegebedarfsstufen, orientieren sich an den Kosten einer wirtschaftlichen Leistungserbringung. Damit wird sichergestellt, dass die finanzielle Belastung der Gemeinden und somit der Steuerzahlenden in einem objektiv gerechtfertigten Rahmen bleibt.

Finanzierungsmodell

Mit dem Ziel, die Bewohnerinnen und Bewohner in Pflegeheimen, aber auch die Gemeinden administrativ zu entlasten, hat der Grosse Rat beschlossen, den Zahlungsverkehr für den stationären Bereich über eine kantonale Clearingstelle vorzunehmen (§§ 14a Abs. 1 und 14c Abs. 1–3 PflG). Das Pflegeheim stellt die Restkosten der Pflege nicht den Bewohnerinnen und Bewohnern in Rechnung, sondern erhält diese direkt vom Kanton (kantonale Clearingstelle) vergütet. Die kantonale Clearingstelle wiederum verrechnet diese Kosten der zuständigen Gemeinde weiter. Die Bewohnerinnen und Bewohner im Pflegeheim müssen somit den entsprechenden Betrag der Restkosten nicht selber bezahlen und anschliessend bei der zuständigen Gemeinde zurückfordern. Ein weiterer Vorteil dieses Modells ist, dass die Restkosten der Pflege im kantonalen Finanz- und Lastenausgleich berücksichtigt werden können. Zudem erhalten der Kanton und die Gemeinden wertvolle Daten, die für die Planung und Sicherstellung einer bedarfsgerechten Langzeitversorgung wichtig sind.

Weitere Änderungen

§ 17 PflG enthält die notwendigen Bestimmungen für das vom Bund neu eingeführte Angebot der Akut- und Übergangspflege.

In den §§ 12, 12b und 12c PflG werden die für die ambulante Pflege zugelassenen Leistungserbringer und deren Finanzierungsregeln bestimmt. Zugelassen sind nebst den öffentlichen und privaten Spitexorganisationen neu auch die selbstständigen Pflegefachpersonen. Sichergestellt wird damit eine Gleichbehandlung aller Leistungserbringer und eine Vereinheitlichung der Finanzierungspraxis.

Mit §§ 14b Abs. 4 bzw. 22a PflG erhält der Kanton die Möglichkeit, bei Bedarf Massnahmen zur Sicherstellung des im Krankenversicherungsgesetz zugunsten der Patientinnen und Patienten statuierten Tarifschutzes zu ergreifen.

Schwerstpflegebedürftigkeit verursacht sehr hohe Kosten und trifft die betroffene Person ausserordentlich. Solche Fälle sind zwar selten, können jedoch für die zuständige Gemeinde eine massive finanzielle Belastung zur Folge haben. § 14c Abs. 3 PflG legt deshalb fest, dass solche Kosten solidarisch auf alle Gemeinden nach Einwohnerzahl verteilt werden.

Initiative «Bezahlbare Pflege für alle»

Mit der Publikation im Amtsblatt vom 21. November 2011 wurde die Initiative «Bezahlbare Pflege für alle» lanciert.

Die Initiative verlangt, dass auf die Erhebung einer ambulanten Patientenbeteiligung verzichtet wird.

Die Initiative bezweckt damit die Korrektur genau jener Regelung im teilrevidierten Pflegegesetz, die auch vom Referendatskomitee (vergleiche das Argumentarium des Referendatskomitees auf Seite 17) abgelehnt wird und Grund für die Ergreifung des Referendums gegen das geänderte Pflegegesetz war.

Es ist davon auszugehen, dass die Initiative im Verlauf des Jahrs 2012 zustande kommen wird und das Aargauer Stimmvolk – aller Voraussicht nach im Jahr 2013 – über die Frage einer ambulanten Patientenbeteiligung noch separat wird entscheiden können.

Zusammenfassung

Die vorliegende Teilrevision des Pflegegesetzes zur Umsetzung der neuen Pflegefinanzierung wurde vom Grossen Rat deutlich gutgeheissen.

Die Gesetzesberatungen haben gezeigt, dass im Wesentlichen nur die ambulante Patientenbeteiligung umstritten war. Der Grosse Rat hat sich für eine ambulante Patientenbeteiligung von 20% ausgesprochen. Gegen diesen Punkt richtet sich das Referendum. Die übrigen Regelungen des Pflegegesetzes zur Umsetzung der Pflegefinanzierung sind nicht Gegenstand von Kritik des Referendumskomitees.

Es wäre deshalb ausserordentlich zu bedauern, wenn die vorliegende Änderung des Pflegegesetzes, die für eine rechtssichere Umsetzung der neuen Pflegefinanzierung ab 2013 sorgt, als Ganzes abgelehnt würde. Dies auch deshalb, weil das Stimmvolk über die umstrittene Frage der ambulanten Patientenbeteiligung bei Zustandekommen der Initiative «Bezahlbare Pflege für alle» in der Volksabstimmung wird entscheiden können.

Würde die Teilrevision des Pflegegesetzes abgelehnt, müsste mit einem neuen Gesetzgebungsprojekt wieder ganz von vorne begonnen werden, da die Pflegefinanzierung des Bundes zwingend Anpassungen im geltenden Pflegegesetz notwendig macht. Erfahrungsgemäss dauert es zwei bis drei Jahre, bis eine

neue Vorlage zum Pflegegesetz erarbeitet und in Kraft gesetzt werden kann. Die Zeit bis zum Vorliegen eines neuen Gesetzes müsste über Verordnungsrecht des Regierungsrats überbrückt werden. Die Regelungsbefugnis des Regierungsrats wird allerdings durch die verfassungsrechtlichen Leitplanken (§ 91 Kantonsverfassung) beschränkt. Dies hätte zur Folge, dass verschiedene gute und wichtige konzeptionelle Elemente der kantonalen Umsetzung der neuen Pflegefinanzierung nicht eingeführt werden könnten.

Argumente der Minderheit im Grossen Rat

Wie bereits erwähnt war im Grossen Rat im Wesentlichen nur die ambulante Patientenbeteiligung umstritten. Die Minderheit im Grossen Rat und Gegner einer ambulanten Patientenbeteiligung sind der Auffassung, dass damit dem anerkannten strategischen Grundsatz «ambulant vor stationär», so, wie er in der Gesundheitspolitischen Gesamtplanung 2010 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, widersprochen werde und dadurch der Anreiz für die kostengünstigere ambulante Pflege verloren gehe.

Das Referendumskomitee macht geltend

«Die Mitglieder des Referendumskomitees sind nicht generell gegen die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen. Sie lehnen jedoch die in der Vorlage in § 12a Abs. 2 PflG (für Laien kaum ersichtliche) mit enthaltene, neue Patientenbeteiligung von 20% ab.

Die in der Schweiz durch die Kantone erfolgte Umsetzung der Pflegefinanzierung führt zu einer heterogenen und verschlechterten Situation im Gesundheitswesen. Die konstruktiven Empfehlungen der Gesundheitsdirektorenkonferenz wurden nicht in diesem Sinne umgesetzt. Durch den vom Grossen Rat im Aargau beschlossenen prozentualen Selbstbehalt einer Patientenbeteiligung hat sich der föderalistische Flickenteppich um eine weitere «Variante» erweitert. Die kantonal unterschiedlichen Lösungsansätze entsprechen nicht einer Vereinfachung oder Vereinheitlichung.

Dies wird der wirtschaftlichen und menschlichen Devise «ambulant vor stationär» nicht gerecht. Ein massiver Leistungsabbau, ohne Berücksichtigung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses. Dieser Leistungsabbau trifft die Schwächsten und macht die Schwachen noch schwächer.

Stimmberechtigte Bürgerinnen und Bürger des Kantons Aargau begehren, gestützt auf § 63 der Verfassung des Kantons Aargau, dass die vom Grossen Rat am 28. Juni 2011 beschlossene Neuordnung der Pflegefinanzierung beziehungsweise Änderung des Pflegegesetzes (PflG) der Volksabstimmung unterbreitet wird.

Der Bevölkerung soll die Möglichkeit gegeben werden, die Gesetzesänderung in der vorliegenden Form abzulehnen (d.h. nein zu stimmen) und dem Parlament dadurch die Möglichkeit zu geben, die Gesetzesänderungen ohne Patientenbeteiligung nochmals neu zu beschliessen.»

Pflegegesetz (PflG)

Änderung vom 28. Juni 2011

Der Grosse Rat des Kantons Aargau

beschliesst:

I.

Das Pflegegesetz (PflG) vom 26. Juni 2007¹⁾ (Stand 1. Januar 2008) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 (geändert)

² Es findet Anwendung auf die Betreuung und Pflege (im Folgenden: Langzeitpflege) durch ambulante und stationäre Leistungserbringer.

§ 4 Abs. 4 (geändert), Abs. 6 (neu)

Regierungsrat; Fachkonzepte und interkantonale Verträge (Überschrift geändert)

⁴ Mit der Pflegeheimkonzeption kann der Regierungsrat geeigneten stationären Leistungserbringern einen speziellen Leistungsauftrag erteilen, wie namentlich für Akut- und Übergangspflege, Gerontopsychiatrie, die Pflege von Schwerstpflegebedürftigen, die Pflege von jüngeren Personen oder spezialisierte Palliative Care in dafür geeigneten Kompetenzzentren.

⁶ Der Regierungsrat kann mit anderen Kantonen oder ausserkantonalen stationären Pflegeeinrichtungen Verträge über die Koordination und den Vollzug der Finanzierung von Pflegekosten abschliessen.

§ 5a (neu)

Personal

¹ Der Kanton kann Massnahmen treffen, damit genügend Fachpersonal für die ambulante und stationäre Pflege zur Verfügung steht.

¹⁾ AGS 2007 S. 346

² Er kann insbesondere

- a) sich an den Kosten der nicht betriebsinternen Nachhol- und Weiterbildung für Wiedereinsteigende beteiligen,
- b) ambulante Leistungserbringer und stationäre Pflegeeinrichtungen auf der Pflegeheimliste zur Sicherstellung von genügend Ausbildungsplätzen verpflichten zwecks Vermeidung oder Behebung von Personalmangel.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

§ 6 Abs. 6 (geändert), Abs. 8 (neu)

⁶ Die Bewilligungspflicht für ambulante Leistungserbringer richtet sich nach den Bestimmungen der Gesundheitsgesetzgebung. Absatz 8 bleibt vorbehalten.

⁸ Die Absätze 1–5 gelten sinngemäss für ambulante und stationäre Tages- oder Nachtstrukturen mit Pflegeangebot. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

§ 8 Abs. 3

³ Aufgaben des Forums für Altersfragen sind insbesondere

- b) *Aufgehoben.*

§ 11 Abs. 3

³ Das Angebot umfasst insbesondere

- b) **(geändert)** Grundversorgung Palliative Care,

§ 12 Abs. 1, Abs. 4 (aufgehoben)

Hilfe und Pflege zu Hause; Leistungserbringer und Angebot (Überschrift geändert)

¹ Leistungserbringer sind

- c) **(neu)** Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner mit Bewilligung des Kantons.

⁴ *Aufgehoben.*

§ 12a (neu)

Finanzierung der Pflege zu Hause, Grundsatz

¹ Die Gemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz der anspruchsberechtigten Person trägt die nicht von der Krankenversicherung und nicht von der anspruchsberechtigten Person gedeckten Kosten der Pflege zu Hause (Restkosten).

² An den Kosten der Pflege zu Hause beteiligt sich die anspruchsberechtigte Person im Umfang von 20 % pro rata temporis. Als Maximalbeitrag gilt der Höchstbetrag gemäss Art. 25a Abs. 5 KVG.

³ Eine Patientenbeteiligung bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Altersjahr entfällt.

§ 12b (neu)

Leistungserbringer mit Leistungsvereinbarungen; Sicherstellung des Mindestangebots

¹ Zur Sicherstellung des Mindestangebots für die Pflege zu Hause gemäss § 12 Abs. 2 und 3 schliessen die Gemeinden mit geeigneten Leistungserbringern gemäss § 12 Abs. 1 lit. a und c Leistungsvereinbarungen ab.

² Die Leistungsvereinbarungen beinhalten den Tarif für die Restkosten sowie den Umfang und die Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen.

³ Bei fehlender Einigung erlässt der Regierungsrat einen begründeten Entscheid.

§ 12c (neu)

Leistungserbringer ohne Leistungsvereinbarung

¹ Die Gemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz der anspruchsberechtigten Person leistet einen Pauschalbetrag an die Restkosten eines Leistungserbringers gemäss § 12 Abs. 1 lit. a und c ohne Leistungsvereinbarung.

² Sie trägt zudem

- a) auf Antrag des Leistungserbringers mit Leistungsvereinbarung den vertraglich oder behördlich festgelegten Tarif gemäss § 12b Abs. 2 und 3, wenn die Pflege zu Hause wegen Kapazitätsmangel vorübergehend nicht von einem Leistungserbringer mit Leistungsvereinbarung erbracht werden kann,
- b) nach vorgängiger Kostengutsprache einen Pauschalbetrag an die Restkosten eines Leistungserbringers am Aufenthaltsort.

³ Der Pauschalbetrag gemäss Absatz 1 und Absatz 2 lit. b bestimmt sich nach den vom Regierungsrat im Rahmen einer kantonalen Tarifordnung festgelegten Normkosten, die sich an den Kosten einer wirtschaftlichen Leistungserbringung orientieren.

§ 12d (neu)

Finanzierung der Hilfe zu Hause

¹ Die Kosten für hauswirtschaftliche Leistungen werden finanziert durch

- a) Leistungsbezügerinnen und Leistungsbezüger,
- b) Gemeinden,
- c) Dritte.

§ 13 Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

³ Die stationären Pflegeeinrichtungen sind verpflichtet

- a) eine Kosten- und Leistungsrechnung gemäss Branchenverband zu führen,
- b) mindestens eine eingeschränkte Revision gemäss Obligationenrecht ¹⁾ durchzuführen,
- c) unaufgefordert alle für die Tätigkeit der kantonalen Clearingstelle massgebenden Änderungen zu melden.

⁴ Der Regierungsrat kann durch Verordnung ergänzende Vorschriften zu den Anforderungen gemäss Absatz 3 erlassen.

§ 14 Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert)

Finanzierung; Grundsatz (Überschrift geändert)

² *Aufgehoben.*

³ *Aufgehoben.*

⁴ Der Kanton kann finanzielle Mittel für den Aufbau eines speziellen Angebots gemäss § 4 Abs. 4 zur Verfügung stellen, soweit dafür ein erhebliches öffentliches Interesse besteht.

⁵ Die Gemeinden können für ihre Einwohnerinnen und Einwohner über das vorliegende Gesetz hinausgehende finanzielle Beiträge leisten. Diese können für die Bewohner der Gemeinde zu Verbilligungen führen, begründen aber keine Verpflichtung für Auswärtigenzuschläge für auswärtige Bewohnerinnen und Bewohner.

§ 14a (neu)

Pflegekosten

¹ An den Kosten der Pflege in stationären Pflegeeinrichtungen beteiligen sich die Bewohnerinnen und Bewohner in der Höhe des gemäss Bundesrecht maximal zulässigen Pflegebeitrags. Die Restkosten werden dem Leistungserbringer auf Rechnung hin direkt von der kantonalen Clearingstelle vergütet.

² Die Restkosten bestimmen sich nach den vom Regierungsrat im Rahmen einer kantonalen Tarifordnung festgelegten Normkosten, die sich an den Kosten einer wirtschaftlich geführten stationären Pflegeeinrichtung orientieren. Im Rahmen der kantonalen Tarifordnung kann der Regierungsrat die bisherigen unterschiedlichen Tarifsysteme der stationären Pflegeeinrichtungen sowie spezielle Leistungsangebote angemessen berücksichtigen.

¹⁾ SR 220

³ Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Aargau und Aufenthalt in einer ausserkantonalen stationären Pflegeeinrichtung benötigen eine Kostengutsprache der Wohnsitzgemeinde. Anspruch auf Kostengutsprache besteht nur für Pflegeeinrichtungen, die auf der Pflegeheimliste des Standortkantons sind, und höchstens im Umfang der Normkosten. Die Gemeinden können einen über die Normkosten hinausgehenden Beitrag leisten.

⁴ Personen mit ausserkantonalem zivilrechtlichem Wohnsitz und Aufenthalt in einer aargauischen stationären Pflegeeinrichtung benötigen eine Kostengutsprache der im betreffenden Kanton zuständigen Behörde, welche die Übernahme der Restkosten garantiert. Die Kostengutsprache ist der stationären Pflegeeinrichtung vor dem Eintritt vorzulegen und der kantonalen Clearingstelle bei der Rechnungsstellung beizulegen.

⁵ In den vom Regierungsrat durch Verordnung bezeichneten Fällen von Schwerstpflegebedürftigkeit werden die ungedeckten Pflegekosten dem Leistungserbringer auf Rechnung hin direkt von der kantonalen Clearingstelle vergütet.

§ 14b (neu)

Übrige Kosten

¹ Die übrigen Kosten des Aufenthalts in stationären Pflegeeinrichtungen, wie namentlich Pensions- und Betreuungskosten, werden durch eigene Mittel der Bewohnerinnen und Bewohner finanziert.

² Bei Personen, welche diese Kosten sowie die Beteiligung gemäss § 14a Abs. 1 nicht aus eigenen Mitteln finanzieren können, beteiligt sich der Kanton im Rahmen der Ergänzungsleistungen.

³ Der Regierungsrat trifft bei Bedarf Massnahmen, damit der Aufenthalt in einer stationären Pflegeeinrichtung in der Regel keine Sozialhilfeabhängigkeit begründet.

⁴ Bei stationären Pflegeeinrichtungen, deren Taxen für die übrigen Kosten deutlich vom branchen- und ortsüblichen Niveau abweichen, ohne dass dafür eine plausible Begründung besteht, kann das zuständige Departement nach Anhörung der betroffenen stationären Pflegeeinrichtung geeignete Massnahmen anordnen. Insbesondere kann es die Taxen vorübergehend beschränken. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

§ 14c (neu)

Kantonale Clearingstelle

¹ Der Kanton führt eine Clearingstelle. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Sicherstellung des Zahlungsverkehrs in den im Gesetz genannten Fällen,

- b) Kontrolle der Rechnungen,
- c) Weiterverrechnung der Kosten an die zuständigen ausserkantonalen Stellen.

² Die von der Clearingstelle gemäss § 14a Abs. 1 vergüteten Pflegekosten werden der Wohnsitzgemeinde verrechnet.

³ Folgende von der Clearingstelle vergüteten Kosten werden auf die Gemeinden nach Einwohnerzahl verteilt:

- a) ungedeckte Pflegekosten bei Schwerstpflegebedürftigen gemäss § 14a Abs. 5,
- b) Kosten des administrativen Betriebs der kantonalen Clearingstelle.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Modalitäten und das Verfahren der Kostenvergütung und Kostenverteilung durch Verordnung.

⁵ Das zuständige Departement setzt zur Beaufsichtigung der Tätigkeit der kantonalen Clearingstelle ein aus Gemeindevertretungen zusammengesetztes Gremium ein. Die Gemeinden haben ein Vorschlagsrecht. Dessen Aufgaben und Kompetenzen regelt der Regierungsrat durch Verordnung.

§ 15 Abs. 2 (geändert)

² Das zuständige Departement sorgt für die Veröffentlichung der Tarife und Taxen. Diese werden so dargestellt, dass sie einfach verglichen und an einem Benchmark gemessen werden können.

§ 16 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Finanzierung der Pflegewohnungen erfolgt nach den Grundsätzen gemäss den §§ 14–14c, wobei die Pflicht zur Finanzierung durch die öffentliche Hand höchstens im Umfang eines wirtschaftlich geführten Pflegeheims besteht.

§ 17 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu), Abs. 7 (neu)

Akut- und Übergangspflege (Überschrift geändert)

¹ Leistungserbringer der Akut- und Übergangspflege gemäss Art. 25a Abs. 2 KVG benötigen dafür eine Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde. Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen der Bewilligungserteilung durch Verordnung.

² Im Rahmen eines auf drei Jahre befristeten Pilotprojekts wird die Akut- und Übergangspflege auf einzelne stationäre Leistungserbringer beschränkt. Nach der Evaluation des Pilotprojekts entscheidet der Regierungsrat aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse über die Voraussetzungen für die Zulassung weiterer Leistungserbringer.

³ Die Akut- und Übergangspflege gemäss Art. 25a Abs. 2 KVG kann von der Spitalärztin beziehungsweise dem Spitalarzt verordnet werden, wenn folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- a) **(neu)** Die akuten gesundheitlichen Probleme sind bekannt und stabilisiert. Diagnostische und therapeutische Leistungen in einem Akutspital sind nicht mehr notwendig,
- b) **(neu)** die Patientin oder der Patient benötigt vorübergehend eine qualifizierte fachliche Betreuung, insbesondere durch Pflegepersonal,
- c) **(neu)** ein stationärer Rehabilitationsaufenthalt ist nicht indiziert,
- d) **(neu)** ein Aufenthalt in einer geriatrischen Abteilung eines Spitals ist nicht indiziert,
- e) **(neu)** die Patientin oder der Patient ist nicht von einer stationären Pflegeeinrichtung ins Spital eingetreten,
- f) **(neu)** die Akut- und Übergangspflege hat die Erhöhung der Selbstpflegekompetenz zum Ziel, so dass die Patientin oder der Patient die vor dem Spitalaufenthalt vorhandenen Fähigkeiten und Möglichkeiten wieder in der gewohnten Umgebung nutzen kann,
- g) **(neu)** es wird ein Pflegeplan mit den Massnahmen zur Erreichung der Ziele nach Litera f aufgestellt.

⁴ Soweit ebenfalls eine medizinische, therapeutische oder psychosoziale Betreuung oder Behandlung notwendig ist, kann diese ambulant oder in einer stationären Pflegeeinrichtung als Einzelleistung erbracht werden. Sie ist nicht Bestandteil der Akut- und Übergangspflege.

⁵ Die Kostenbeteiligung der öffentlichen Hand richtet sich nach den Finanzierungsgrundsätzen der Spitalgesetzgebung im Bereich der Grundversorgung.

⁶ Die Kosten und Leistungen der Akut- und Übergangspflege sind von den zugelassenen Leistungserbringern separat zu erfassen und auszuweisen.

⁷ Der Grosse Rat wird ermächtigt, durch Dekret ein die Akut- und Übergangspflege ergänzendes spezielles Angebot einzuführen.

Titel nach § 18 (geändert)

4. Weitere Bestimmungen

§ 19a (neu)

Verfahren und Rechtsschutz

¹ Verfahren und Rechtsschutz im Verhältnis zwischen Leistungsbeziehenden und dem Träger der Restkosten richten sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6. Oktober 2000 ¹⁾.

¹⁾ SR 830.1

² Bei Streitigkeiten zwischen einer stationären Pflegeeinrichtung beziehungsweise einer Gemeinde und der kantonalen Clearingstelle erlässt das zuständige Departement einen begründeten Entscheid.

³ Entscheide gemäss Absatz 2 können mit Beschwerde beim Regierungsrat angefochten werden. Dessen Entscheide sind mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht anfechtbar. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007¹⁾.

§ 22a (neu)

Übergangsrecht zur Änderung vom 28. Juni 2011;

Berechnung der Erträge im Übergangsjahr

¹ Die stationären Pflegeeinrichtungen sind verpflichtet, sich über die Rechtmässigkeit und Wirtschaftlichkeit der von ihnen im Übergangsjahr 2011 verrechneten Tarife und Taxen auszuweisen. Allfällige ungerechtfertigterweise erhobene Beträge müssen von den Institutionen zurückerstattet werden.

II.

Das Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung im Kanton Aargau (Ergänzungsleistungsgesetz Aargau, ELG-AG) vom 26. Juni 2007²⁾ (Stand 1. Januar 2008) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 , Abs. 2 (geändert)

¹ Bei Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem Heim oder Spital leben (in Heimen oder Spitälern lebende Personen), werden als Ausgaben anerkannt:

- a) als Tagestaxe gemäss Art. 10 Abs. 2 lit. a ELG:
2. **(geändert)** Fr. 102.– bei stationären Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen, wenn Bezügerinnen und Bezüger ohne Hilfflosenentschädigung oder einer leichten Hilfflosenentschädigung betroffen sind,

¹⁾ SAR 271.200

²⁾ SAR 831.300

3. **(geändert)** Fr. 136.– bei stationären Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen, wenn Bezügerinnen und Bezüger einer mittleren oder schweren Hilflosenentschädigung betroffen sind.
- b) **(geändert)** als persönliche Auslagen gemäss Art. 10 Abs. 2 lit. b ELG:
 1. **(neu)** 23% des allgemeinen Lebensbedarfs gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 ELG bei Personen in stationären Pflegeeinrichtungen oder Spitälern,
 2. **(neu)** 27% des allgemeinen Lebensbedarfs gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 ELG bei Personen in stationären Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen.

² Die Tagestaxe gemäss Absatz 1 lit. a Ziff. 1 umfasst nur die Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung. Sie erhöht sich um die Patientenbeteiligung gemäss § 14a Abs. 1 des Pflegegesetzes (PflG) vom 26. Juni 2007¹⁾ sowie die jeweiligen Leistungen der Hilflosenentschädigung der AHV, IV, Militär- oder Unfallversicherung.

III.

Die Änderungen unter Ziff. I. und II. sind nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist beziehungsweise nach Annahme durch das Volk in der Gesetzessammlung zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Aarau, 28. Juni 2011

Präsident des Grossen Rats
VOEGTLI

Protokollführer
i. V. OMMERLI

¹⁾ SAR 301.200

_____Abstimmungsempfehlung

Der Grosse Rat hat am 22. Mai 2012 die Änderung des Steuergesetzes (StG) mit 94 zu 45 Stimmen gutgeheissen.

Regierungsrat und Grosser Rat empfehlen Ihnen ein «JA» zu dieser Vorlage.

Steuergesetz (StG)

Änderung vom 22. Mai 2012

Sehr geehrte Damen und Herren
Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Grosse Rat des Kantons Aargau hat am 22. Mai 2012 die Änderung des Steuergesetzes (StG) mit 94 zu 45 Stimmen gutgeheissen. 118 Parlamentarierinnen und Parlamentarier haben dagegen das Behördenreferendum gemäss § 62 Abs. 1 lit. b der Verfassung des Kantons Aargau ergriffen. Sie wird als Vorlage 5 der Volksabstimmung unterbreitet.

Der Regierungsrat und die Mehrheit des Grossen Rats empfehlen Ihnen die Vorlage zur Annahme.

Worum geht es?

Bei der letzten Steuergesetzrevision wurden schwergewichtig die tieferen und höheren Einkommen der natürlichen Personen und die Unternehmen entlastet. Bei der aktuellen Revision liegt der Fokus auf der Entlastung des Mittelstands. Zudem werden in geringfügigem Umfang nochmals die Unternehmen entlastet. Und schliesslich ist neues zwingendes Bundesrecht umzusetzen. Mit der Revision bleibt der Kanton Aargau auch in den kommenden Jahren ein konkurrenzfähiger und attraktiver Wohn- und Wirtschaftskanton.



Damit die Steuermindererträge für den Kanton und die Gemeinden verkraftbar bleiben, wird die Revision zwischen 2013 und 2016 gestaffelt in vier Etappen in Kraft gesetzt.

Entlastung des Mittelstands

Die Entlastung des Mittelstands ist vom Regierungsrat bereits bei der letzten Teilrevision in Aussicht gestellt und vom Grossen Rat in verschiedenen Vorstössen verlangt worden. Sie ist auch im Hinblick auf den interkantonalen Standortwettbewerb angezeigt und erfolgt zur Hauptsache mit folgenden Massnahmen:

Milderung Einkommenssteuertarif

Der neue Einkommenssteuertarif bildet das Herzstück der ganzen Revision. Am stärksten entlastet (um rund 5–6%) werden Verheiratete mit steuerbarem Einkommen zwischen Fr. 80'000.– und Fr. 160'000.– respektive Alleinstehende mit steuerbarem Einkommen zwischen Fr. 40'000.– und Fr. 80'000.–. In geringerem Umfang erfahren auch die oberen Einkommen eine Entlastung (um rund 2–3%).

Milderung Vermögenssteuertarif

Der neue Vermögenssteuertarif sieht Entlastungen bei allen Tarifstufen um jeweils 0,2% vor. Dadurch werden die Steuerpflichtigen mit steuerbarem Vermögen um rund 10% entlastet.

Entlastung der Familien

Viele Familien zählen ebenfalls zum Mittelstand. Mit den folgenden Massnahmen können alle Familien von zusätzlichen Entlastungen profitieren:

Erhöhung Kinderabzug

Der Kinderabzug beträgt für Kinder bis zum vollendeten 14. Altersjahr neu Fr. 7'000.– (bisher Fr. 6'400.–), für Kinder zwischen dem 15. und dem vollendeten 18. Altersjahr neu Fr. 9'000.– (bisher Fr. 8'000.–) und für volljährige Kinder in Ausbildung neu Fr. 11'000.– (bisher Fr. 9'500.–).

Erhöhung Kinderbetreuungskostenabzug

Der Maximalbetrag des Kinderbetreuungskostenabzugs wird von heute Fr. 6'000.– auf das Niveau der direkten Bundessteuer von Fr. 10'000.– erhöht.

____ Weitere Entlastungen

Milderung Vorsorgetarif

Kapitalauszahlungen aus der Säule 2 und 3a werden mit einer separaten Jahressteuer zu neu 30% des Tarifs besteuert (bisher 40%). Mit der Tarifreduktion wird gleichzeitig ein Mindeststeuersatz von 1% eingeführt, womit eine Sockelbesteuerung sichergestellt wird.

Jährlicher Ausgleich der kalten Progression

Mit dem Ausgleich der kalten Progression wird die Erhöhung der Steuerbelastung korrigiert, die bei teuerungsbedingten Lohnsteigerungen resultiert. Bisher wird eine Korrektur auf den Tarifen und verschiedenen Abzügen erst vorgenommen, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise um 7% erhöht hat. Von der künftigen jährlichen Anpassung der Tarife und massgeblichen Abzügen an die Teuerung profitieren alle natürlichen Personen.

Auswirkungen der Entlastungen für natürliche Personen

Folgende Beispiele zeigen die Auswirkungen der Entlastungen (Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuer, Steuerfüsse 2012):

Steuerpflichtige: verheiratet, 2 Kinder (12 und 16 Jahre)

Brutto-einkommen	Steuern vor Entlastung	Steuern nach Entlastung	Entlastung
Fr. 70'000.–	Fr. 2'168.–	Fr. 1'954.–	Fr. 213.– (–9,8%)
Fr. 100'000.–	Fr. 5'907.–	Fr. 5'394.–	Fr. 513.– (–8,7%)
Fr. 150'000.–	Fr. 14'197.–	Fr. 13'116.–	Fr. 1'081.– (–7,6%)

Steuerpflichtige: alleinstehend ohne Kinder

Brutto-einkommen	Steuern vor Entlastung	Steuern nach Entlastung	Entlastung
Fr. 50'000.–	Fr. 4'129.–	Fr. 3'886.–	Fr. 243.– (–5,9%)
Fr. 70'000.–	Fr. 7'664.–	Fr. 7'232.–	Fr. 432.– (–5,6%)
Fr. 100'000.–	Fr. 13'295.–	Fr. 12'673.–	Fr. 622.– (–4,7%)

Entlastung der Unternehmen

Der Kanton Aargau liegt heute bei der Steuerbelastung der juristischen Personen im interkantonalen Vergleich im Mittelfeld; unter den vier grössten Kantonen (Bern, Zürich, Waadt, Aargau) ist er der steuergünstigste. Damit der Aargau auch künftig für die Firmen attraktiv bleibt, wird der zweistufige Gewinnsteuertarif angemessen reduziert. Die obere Tarifstufe wird von 9% auf 8,5% und die untere Tarifstufe von 6% auf 5,5% reduziert. Neu können die ersten Fr. 250'000.– Gewinn

in der unteren Tarifstufe versteuert werden (bisher die ersten Fr. 150'000.–). Von der tariflichen Milderung profitieren sowohl die grossen gewinnstarken Unternehmen als auch die KMU.

____ Weitere Änderungen

Mit der Teilrevision werden Anpassungen an geändertes, für die Kantone zwingendes Bundesrecht und an neuere Gerichtsentscheide vorgenommen. Zudem werden in der Praxis erkannte Verbesserungsmöglichkeiten umgesetzt. Dabei handelt es sich überwiegend um Änderungen von geringerer steuer- und finanzpolitischer Bedeutung. Unter anderem geht es um die Regelung der Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen, um die flexible Verzinsung von Steuer-Vorauszahlungen (Ablösung des Skontos durch einen Vorauszahlungszins) oder um eine Entlastung bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer (neu sind auch Geldflüsse von der jüngeren an die ältere Generation steuerbefreit).

____ Gestaffelte Inkraftsetzung (Etappeierung)

Kanton und Gemeinden benötigen für die Bewältigung von bestehenden und neuen Aufgaben genügend Mittel. Damit weiterhin ausgeglichene Rechnungsabschlüsse möglich sind und keine neue Verschuldung eintritt, müssen die Steuerentlastungen über die Jahre 2014 bis 2016 etappiert werden. Dabei fallen die stärksten Entlastungen 2014 an. Mit der ersten Etappe im Jahr 2013 wird lediglich neues Bundesrecht ohne finanzpolitische Auswirkungen umgesetzt.

Etappe	Betroffene	Änderungen
2013	natürliche Personen	Neuregelung Mitarbeiterbeteiligungen (zwingende Übernahme von Bundesrecht)
2014	natürliche Personen	1. Hälfte Entlastung Einkommenssteuertarif (beinhaltet die ersten 50 % der beschlossenen Entlastung) Alle übrigen Entlastungen
2015	natürliche Personen	2. Hälfte Entlastung Einkommenssteuertarif (beinhaltet die restlichen 50 % der beschlossenen Entlastung)
2016	juristische Personen	Entlastung Gewinnsteuertarif

Finanzielle Auswirkungen beim Kanton und bei den Gemeinden

Im Durchschnitt über die Jahre ist ab 2016, wenn alle Entlastungen umgesetzt sind, mit jährlichen steuerlichen Mindererträgen von 119,3 Mio. Franken beim Kanton und von 99,1 Mio. Franken bei den Gemeinden zu rechnen.

Die Steuerausfallschätzungen beruhen auf einer dynamischen Betrachtungsweise. Damit wird berücksichtigt, dass eine Milderung der Steuerbelastung nicht nur zu Steuerausfällen führt, sondern dass auch neue Einkommen und Gewinne durch Zuwanderung zur Besteuerung gelangen.

Gemäss dem zu erwartenden volkswirtschaftlichen Wachstum und dank der Etappierung der Entlastungen wird es auch in den folgenden Jahren voraussichtlich zu keinen steuerlichen Einnahmerückgängen gegenüber dem jeweiligen Vorjahr kommen.

Zu erwartende Mindererträge für den Kanton

in Mio. Franken	2014	2015	2016	Insgesamt pro Jahr ab 2016
Steuereinnahmen ohne Gesetzesänderung*)	2'199,8	2'266,2	2'346,0	
Mindererträge durch Gesetzesänderung	60,7	31,6	27,0	119,3

*) auf Basis Aufgaben- und Finanzplan 2012–2015 des Kantons; 2016 hochgerechnet

Zu erwartende Mindererträge für alle Gemeinden zusammen

in Mio. Franken	2014	2015	2016	Insgesamt pro Jahr ab 2016
Steuereinnahmen ohne Gesetzesänderung*)	1'852,9	1'910,7	1'978,0	
Mindererträge durch Gesetzesänderung	57,5	29,8	11,8	99,1

Zu beachten ist, dass auch ohne die Steuergesetzrevision voraussichtlich im Jahr 2019 der Ausgleich der kalten Progression gemäss heutigem Recht stattfinden würde. Das würde Mindereinnahmen für den Kanton und die Gemeinden von je rund 70 Mio. Franken bewirken.

Argumente der Minderheit im Grossen Rat

Für eine Minderheit im Grossen Rat ist das Ziel, den Mittelstand zu entlasten, nicht genügend umgesetzt. Bei dieser Zielsetzung dürften die höheren Einkommen, die Vermögen und die Unternehmen nicht entlastet werden. Ohne diese Entlastungen könnte die Entlastung des Mittelstands bei gleichen finanzpolitischen Auswirkungen für den Kanton und die Gemeinden markanter ausfallen.

Empfehlung

Die Steuergesetzrevision entlastet in erster Linie den Mittelstand und die Familien. Mit den zusätzlichen Entlastungen für die Unternehmen bleibt der Kanton Aargau ein attraktiver Wirtschaftsstandort, an dem Arbeitsplätze geschaffen werden. Die Steuergesetzrevision ist für den Kanton und die Gemeinden verkraftbar und stärkt insgesamt den Kanton als Wohn- und Wirtschaftsstandort. Der Regierungsrat und die Mehrheit des Grossen Rats empfehlen Ihnen ein «JA» zur Steuergesetzrevision.

Argumente der Vertreterin des Behördenreferendums

«Die ursprüngliche Absicht der Steuergesetzreform war es, notwendige Anpassungen ans Bundesrecht zu vollziehen und den Mittelstand zu entlasten, der von den Steuersenkungen der letzten Reform kaum oder gar nicht profitiert hatte. Von einer Steuersenkung für juristische Personen war nie die Rede, nachdem diese bei der letzten Revision bereits massiv profitiert hatten. Die Regierung argumentierte, aus Sicht des interkantonalen Wettbewerbs bestehe dafür kein dringender und ausgewiesener Bedarf.

Durch erhöhte Beiträge an Spitäler, an die Pflegefinanzierung und an den öffentlichen Verkehr haben die Belastungen für die Gemeinden zugenommen. Jetzt sollen Kanton und Gemeinden zusammen rund 220 Millionen Franken Steuerausfälle in Kauf nehmen. Die Vorlage greift in die wesentlichen Einnahmen der Gemeinden ein. Diese werden in ihrer Handlungsfähigkeit eingeschränkt. Viele Gemeinden können sich keine Steuerausfälle leisten und wären gezwungen, den Steuerfuss für die Gemeindesteuern zu erhöhen. Im Falle einer Konjunkturabschwächung müsste der Kanton einschneidende Sparpakete schnüren mit schmerzhaften Abstrichen bei Bildung, Gesundheit und Sicherheit. Von der erneuten Entlastung der hohen und sehr hohen Einkommensschichten, der Reduktion des Spitzensteuersatzes sowie der Senkung der Vermögenssteuer und dem Einbezug der juristischen Personen hat der Mittelstand nichts. Im Gegenteil: Er leidet unter dem Abbau des Service public und bezahlt für alles höhere Gebühren. Profitieren werden dagegen erneut diejenigen, die bereits bei der letzten Revision zum Zuge kamen.

Diese überrissene Steuergesetzreform hält nicht, was sie verspricht. Sie sollte deshalb abgelehnt werden.»

Steuergesetz (StG)

Änderung vom 22. Mai 2012

Der Grosse Rat des Kantons Aargau

beschliesst:

I.

Der Erlass SAR 651.100 (Steuergesetz [StG] vom 15. Dezember 1998) (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

§ 14 Abs. 1

¹ Von der Steuerpflicht sind ferner befreit:

- h) **(neu)** die vom Bund konzessionierten Verkehrs- und Infrastrukturunternehmen, die für diese Tätigkeit Abgeltungen erhalten oder aufgrund ihrer Konzession einen ganzjährigen Betrieb von nationaler Bedeutung aufrecht erhalten müssen. Die Steuerbefreiung erstreckt sich auch auf Gewinne aus der konzessionierten Tätigkeit, die frei verfügbar sind. Von der Steuerbefreiung ausgenommen sind jedoch Nebenbetriebe und Liegenschaften, die keine notwendige Beziehung zur konzessionierten Tätigkeit haben.

§ 17 Abs. 2

² Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sind auf Grund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie

- b) **(geändert)** als Mitglieder der Verwaltung oder Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Tantiemen, Sitzungsgelder, feste Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen oder ähnliche Vergütungen beziehen;

§ 19 Abs. 2 (geändert)

² Steuerpflichtige ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz entrichten die Steuern für im Kanton gelegene Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke mindestens zu dem Steuersatz, der dem in der Schweiz erzielten Einkommen und dem in der Schweiz gelegenen Vermögen entspricht.

§ 20 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

² Bei Zuzug aus einem andern Kanton wird der Beginn der Steuerpflicht auf Grund persönlicher Zugehörigkeit auf den Zeitpunkt des Beginns der laufenden Steuerperiode zurückbezogen, sofern die steuerpflichtige Person am Ende der Steuerperiode weiterhin ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton hat.

³ Bei Wegzug in einen andern Kanton wird das Ende der Steuerpflicht auf Grund persönlicher Zugehörigkeit auf den Beginn der laufenden Steuerperiode zurückbezogen. Kapitalzahlungen gemäss § 45 Abs. 1 lit. a, b und d sind jedoch im Kanton steuerbar, wenn die steuerpflichtige Person im Zeitpunkt der Fälligkeit hier ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

⁴ Bei Begründung, Veränderung oder Aufhebung der wirtschaftlichen Zugehörigkeit zum Kanton während der Steuerperiode besteht die beschränkte Steuerpflicht während der gesamten Steuerperiode, sofern die steuerpflichtige Person am Ende der Steuerperiode ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in einem anderen Kanton hat.

§ 26 Abs. 1 (geändert)

¹ Steuerbar sind alle Einkünfte aus privatrechtlichem oder öffentlich-rechtlichem Arbeitsverhältnis mit Einschluss der Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen, geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen und andere geldwerte Vorteile.

§ 26a (neu)

2a. Mitarbeiterbeteiligungen

a) Grundsatz

¹ Als echte Mitarbeiterbeteiligungen gelten

- a) Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine, Genossenschaftsanteile oder Beteiligungen anderer Art, welche die Arbeitgeberin, deren Muttergesellschaft oder eine andere Konzerngesellschaft den Mitarbeitenden abgibt,
- b) Optionen auf den Erwerb von Beteiligungen gemäss Litera a.

² Als unechte Mitarbeiterbeteiligung gelten Anwartschaften auf blosse Bargeldabfindungen.

§ 26b (neu)

b) Einkünfte aus echten Mitarbeiterbeteiligungen

¹ Geldwerte Vorteile aus echten Mitarbeiterbeteiligungen, ausser aus gesperrten oder nicht börsenkotierten Optionen, sind im Zeitpunkt des

Erwerbs als Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit steuerbar. Die steuerbare Leistung entspricht deren Verkehrswert vermindert um einen allfälligen Erwerbspreis.

² Bei Mitarbeiteraktien sind für die Berechnung der steuerbaren Leistung Sperrfristen mit einem Diskont von 6% pro Sperrjahr auf deren Verkehrswert zu berücksichtigen. Dieser Diskont gilt längstens für zehn Jahre.

³ Geldwerte Vorteile aus gesperrten oder nicht börsenkotierten Mitarbeiteroptionen werden im Zeitpunkt der Ausübung besteuert. Die steuerbare Leistung entspricht dem Verkehrswert der Aktie bei Ausübung vermindert um den Ausübungspreis.

§ 26c (neu)

c) Einkünfte aus unechten Mitarbeiterbeteiligungen

¹ Geldwerte Vorteile aus unechten Mitarbeiterbeteiligungen sind im Zeitpunkt ihres Zuflusses steuerbar.

§ 26d (neu)

d) Anteilmässige Besteuerung

¹ Hatte die steuerpflichtige Person nicht während der gesamten Zeitspanne zwischen Erwerb und Entstehen des Ausübungsrechts der gesperrten Mitarbeiteroptionen (§ 26b Abs. 3) steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, werden die geldwerten Vorteile daraus anteilmässig im Verhältnis der gesamten zu der in der Schweiz verbrachten Zeitspanne besteuert.

§ 34 Abs. 1 (geändert)

¹ Zur Ermittlung des Reineinkommens werden von den gesamten steuerbaren Einkünften die Aufwendungen und allgemeinen Abzüge gemäss den §§ 35–40a abgezogen.

§ 35 Abs. 1

¹ Als Berufskosten werden abgezogen

d) *Aufgehoben.*

§ 36 Abs. 2

² Dazu gehören insbesondere

e) *Aufgehoben.*

§ 40 Abs. 1

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- k) **(geändert)** die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an die steuerbefreiten politischen Parteien bis zum Gesamtbetrag von Fr. 10'000.– pro Steuererklärung;
- n) **(neu)** die nachgewiesenen Kosten, höchstens jedoch Fr. 10'000.–, für die Drittbetreuung jedes Kindes, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen. Der Maximalbetrag gilt für Verhältnisse mit einem Vollzeitpensum.

§ 40a (neu)

5a. Freiwillige Leistungen

¹ Von den Einkünften abgezogen werden auch die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an Bund, Kantone, Gemeinden und ihre Anstalten, an die aargauischen Landeskirchen und an andere juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke gemäss § 14 Abs. 1 lit. c von der Steuerpflicht befreit sind, wenn diese Leistungen im Steuerjahr Fr. 100.– erreichen. Der Abzug darf insgesamt 20% der um die Aufwendungen gemäss den §§ 35–40 verminderten Einkünfte nicht übersteigen.

§ 42 Abs. 1

¹ Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung abgezogen:

- a) als Kinderabzug
 - 1. **(geändert)** für jedes Kind unter elterlicher Sorge bis zum vollendeten 14. Altersjahr Fr. 7'000.–
 - 2. **(geändert)** für jedes Kind unter elterlicher Sorge bis zum vollendeten 18. Altersjahr Fr. 9'000.–
 - 3. **(geändert)** sowie für jedes volljährige Kind in Ausbildung, für dessen Unterhalt die Steuerpflichtigen zur Hauptsache aufkommen Fr. 11'000.–

§ 43 Abs. 1, Abs. 2 (geändert)

¹ Die Einkommenssteuer beträgt:

- b) **(geändert)** 1 % für die weiteren Fr. 3'600.–
- c) **(geändert)** 2 % für die weiteren Fr. 3'600.–
- f) **(geändert)** 5 % für die weiteren Fr. 4'800.–
- g) **(geändert)** 6 % für die weiteren Fr. 7'000.–
- h) **(geändert)** 7 % für die weiteren Fr. 8'000.–
- k) **(geändert)** 8,5 % für die weiteren Fr. 11'000.–
- l) **(geändert)** 9 % für die weiteren Fr. 11'000.–
- m) **(geändert)** 9,5 % für die weiteren Fr. 33'000.–
- n) **(geändert)** 10 % für die weiteren Fr. 62'000.–
- o) **(geändert)** 10,5 % für die weiteren Fr. 165'000.–
- p) **(geändert)** 11 % für Einkommensteile über Fr. 330'000.–

² Für Verheiratete, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, ist der Steuersatz des halben steuerbaren Einkommens anzuwenden.

§ 45 Abs. 1 (geändert)

¹ Der getrennt vom übrigen Einkommen berechneten Jahressteuer zu 30 % des Tarifs, mindestens aber zum Satz von 1 %, unterliegen:

- f) **(geändert)** Die Summe der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven, wenn die selbstständige Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität definitiv aufgegeben wird. Einkaufsbeiträge gemäss § 40 lit. d sind abziehbar, soweit sie nicht bereits beim ordentlichen Einkommen abgezogen werden können. Werden keine solchen Einkäufe vorgenommen, wird die Steuer auf dem Betrag der realisierten stillen Reserven, für den der Steuerpflichtige die Zulässigkeit eines Einkaufs gemäss § 40 lit. d nachweist, erhoben. Der Restbetrag der realisierten stillen Reserven wird mit einer Jahressteuer zu 40 % des Tarifs getrennt vom übrigen Einkommen besteuert. Die Zusammenrechnung nach Absatz 2 kommt nicht zur Anwendung. Die gleiche Satzermilderung gilt auch für den überlebenden Ehegatten, die anderen Erben und die Vermächtnisnehmer, sofern sie das übernommene Unternehmen nicht fortführen; die steuerliche Abrechnung erfolgt spätestens fünf Kalenderjahre nach Ablauf des Todesjahres des Erblassers.

§ 45a Abs. 1 (geändert)

¹ Das Einkommen aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften und Genossenschaften wird zu 40 % des Satzes des gesamten steuerbaren Einkommens besteuert, wenn die steuerpflichtige Person mit mindestens 10 % am Aktien-, Grund- oder Stammkapital beteiligt ist.

§ 50a (neu)

d) Mitarbeiterbeteiligungen

¹ Mitarbeiterbeteiligungen gemäss § 26b Abs. 1 sind zum Verkehrswert zu bewerten. Sperrfristen werden mit einem Einschlag von 20 % berücksichtigt.

² Mitarbeiterbeteiligungen gemäss den §§ 26b Abs. 3 und 26c sind bei Zuteilung ohne Steuerwert zu deklarieren.

§ 54 Abs. 1

¹ Vom Reinvermögen werden für die Berechnung des steuerbaren Vermögens abgezogen:

a) **(geändert)** für gemeinsam steuerpflichtige Verheiratete: Fr. 200'000.–

§ 55 Abs. 1

¹ Die Vermögenssteuer beträgt:

- a) **(geändert)** 1,1 ‰ für die ersten Fr. 100'000.–
- b) **(geändert)** 1,3 ‰ für die weiteren Fr. 100'000.–
- c) **(geändert)** 1,4 ‰ für die weiteren Fr. 100'000.–
- d) **(geändert)** 1,5 ‰ für die weiteren Fr. 100'000.–
- e) **(geändert)** 1,6 ‰ für die weiteren Fr. 100'000.–
- f) **(geändert)** 1,7 ‰ für die weiteren Fr. 100'000.–
- g) **(geändert)** 1,8 ‰ für die weiteren Fr. 200'000.–
- h) **(geändert)** 1,9 ‰ für die weiteren Fr. 200'000.–
- i) **(geändert)** 2,0 ‰ für die weiteren Fr. 200'000.–
- k) **(geändert)** 2,1 ‰ für Vermögensteile über Fr. 1'200'000.–

§ 56 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)

¹ Die periodisch geschuldeten Einkommens- und Vermögenssteuern von Kanton, Gemeinde und Kirche werden auf 70 % des Reineinkommens herabgesetzt, jedoch höchstens auf die Hälfte der geschuldeten Vermögenssteuern. Soweit ausserordentliche Aufwendungen wie Einkäufe in die berufliche Vorsorge oder Unterhaltskosten für Liegenschaften, die den Pauschalabzug übersteigen, geltend gemacht werden, erhöht sich das Reineinkommen um den Betrag dieser Abzüge.

³ *Aufgehoben.*

§ 57 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (geändert)

¹ Der Regierungsrat passt die Steuertarife gemäss den §§ 43 und 55 sowie die Abzüge gemäss den §§ 40 lit. g und 42 Abs. 1 lit. a–d jährlich an den Landesindex der Konsumentenpreise an. Massgebend ist der Indexstand am 30. Juni vor Beginn der Steuerperiode. Bei negativem Teuerungsverlauf ist eine Anpassung ausgeschlossen. Der auf eine negative Teuerung folgende Ausgleich erfolgt auf der Basis des letzten Ausgleichs. Die Beträge sind bei der Einkommenssteuer auf Fr. 100.–, bei der Vermögenssteuer auf Fr. 1'000.– auf- oder abzurunden.

² *Aufgehoben.*

³ *Aufgehoben.*

⁴ Mit den im Rahmen der Änderung des Steuergesetzes vom 22. Mai 2012 beschlossenen Einkommens- und Vermögenssteuertarifen gemäss den §§ 43 Abs. 1 und 55 Abs. 1 sind die Folgen der kalten Progression bis zum 31. Dezember 2013 ausgeglichen. Die erste Anpassung erfolgt für die Steuerperiode 2016.

§ 69 Abs. 1

¹ Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch

- c) **(geändert)** die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten bis zu 20% des steuerbaren Reingewinns an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten, an die aargauischen Landeskirchen und an andere juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder gemeinnützige Zwecke gemäss § 14 Abs. 1 lit. c von der Steuerpflicht befreit sind. Bei Zuwendungen an die steuerbefreiten politischen Parteien ist der Abzug auf Fr. 10'000.– beschränkt;

§ 71 Abs. 5 (geändert)

⁵ Über stille Reserven, die im Rahmen einer Umstrukturierung gemäss Absatz 1 oder einer Vermögensübertragung gemäss Absatz 3 in eine Holdinggesellschaft, in eine Verwaltungsgesellschaft oder in eine internationale Konzernkoordinationszentrale gelangen, wird steuerlich abgerechnet. Gleiches gilt beim Übergang zur Besteuerung gemäss den §§ 68 Abs. 3, 78 oder 79. Ausgenommen sind stille Reserven auf Grundeigentum und auf Beteiligungen, für die eine Ermässigung auf der Gewinnsteuer gemäss § 77 möglich gewesen wäre. Die stillen Reserven auf Grundeigentum unterliegen der Besteuerung gemäss den §§ 78 Abs. 2 oder 79 Abs. 1 lit. b.

§ 75 Abs. 1

¹ Kapitalgesellschaften und Genossenschaften entrichten als einfache Steuer vom Reingewinn:

- a) **(geändert)** 5,5 % auf den ersten Fr. 250'000.– des steuerbaren Reingewinns;
- b) **(geändert)** 8,5 % auf dem übrigen Reingewinn.

§ 78 Abs. 1 (geändert)

¹ Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Stiftungen, deren statutarischer Zweck und effektive Tätigkeit zur Hauptsache in der dauernden Verwaltung von Beteiligungen besteht und die in der Schweiz keine Geschäftstätigkeit ausüben, entrichten auf dem Reingewinn keine Steuer, sofern die Beteiligungen oder die Erträge aus den Beteiligungen längerfristig mindestens zwei Drittel der gesamten Aktiven oder Erträge ausmachen.

§ 81 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Gewinnsteuer der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen beträgt 6 % des steuerbaren Reingewinns.

§ 96 Abs. 3 (neu)

³ Die Veräusserung einer Beteiligung an einer Immobiliengesellschaft durch eine Gesellschaft, die gemäss § 78 Abs. 1 besteuert wird, gilt nicht als Veräusserung im Sinne von Absatz 2 lit. a.

§ 99a (neu)

c) Ersatzbeschaffung in einem anderen Kanton

¹ Wird ein ausserkantonales Ersatzgrundstück, dessen Erwerb zu einem Steueraufschub gemäss den §§ 98 oder 99 geführt hat, innert fünf Jahren ohne erneute Ersatzbeschaffung veräussert, wird der im Kanton Aargau aufgeschobene Grundstückgewinn nachträglich besteuert. Das Recht zur nachträglichen Veranlagung verjährt fünf Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem das ausserkantonale Ersatzgrundstück veräussert wurde.

§ 113 Abs. 2

² Steuerbar sind

- a) **(geändert)** alle Einkünfte aus Arbeitsverhältnis, mit Einschluss der Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Kinder- und andere Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen, geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen und andere geldwerte Vorteile;

§ 123 Abs. 1 (geändert)

¹ Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung von

Aufzählung unverändert.

werden für die ihnen ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen und ähnlichen Vergütungen an der Quelle besteuert.

§ 125a (neu)

VI^{bis}. Empfängerinnen und Empfänger von Mitarbeiterbeteiligungen

¹ Personen, die im Zeitpunkt des Zuflusses von geldwerten Vorteilen aus gesperrten Mitarbeiteroptionen (§ 26b Abs. 3) im Ausland wohnhaft sind, werden für den geldwerten Vorteil anteilmässig gemäss § 26d steuerpflichtig.

² Die Steuer beträgt 18 % des geldwerten Vorteils.

§ 127 Abs. 2

² Sie sind verpflichtet, sämtliche zur richtigen Steuererhebung notwendigen Massnahmen vorzunehmen, insbesondere

g) **(neu)** die anteilmässigen Steuern auf im Ausland ausgeübten Mitarbeiteroptionen zu entrichten. Die Arbeitgeberin schuldet die anteilmässige Steuer auch dann, wenn der geldwerte Vorteil von einer ausländischen Konzerngesellschaft ausgerichtet wird.

§ 140 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung rechnet die Quellensteuer auf Ende jedes Monats ab und reicht die Abrechnung bis zum Ende des der Abrechnungsperiode folgenden Monats dem Kantonalen Steueramt ein.

² Das Kantonale Steueramt kann abweichende Abrechnungstermine gestatten.

³ Die Quellensteuern sind innert 30 Tagen nach Zustellung der Rechnung zu bezahlen.

§ 141 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Auf nicht fristgerecht abgerechneten Quellensteuern wird nach Ablauf der Abrechnungsfrist ohne Mahnung ein Verzugszins berechnet.

² Auf verspätet bezahlten Quellensteuern wird nach Ablauf der Zahlungsfrist ohne Mahnung ein Verzugszins berechnet.

§ 142 Abs. 3 (geändert)

³ Steuerfrei sind Vermögensanfälle:

- a) **(neu)** unter Verheirateten sowie unter eingetragenen Partnerinnen und Partnern,
- b) **(neu)** an Nachkommen, Stiefkinder und Pflegekinder, wenn das Pflegeverhältnis während mindestens zwei Jahren bestanden hat,
- c) **(neu)** an Eltern, Stiefeltern und Pflegeeltern, wenn das Pflegeverhältnis während mindestens zwei Jahren bestanden hat.

§ 147 Abs. 2

² Für die Verwandtschaftsgrade gelten folgende Klassen:

- a) **(geändert)** Klasse 1: Personen, die mit der zuwendenden Person während mindestens 5 Jahren in Wohngemeinschaft (gleicher Wohnsitz) gelebt haben;

§ 165 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben)

Schätzungsbehörde (Überschrift geändert)

¹ Das Kantonale Steueramt erhebt die Grundlagen für die Festlegung der Vermögenssteuerwerte und der Eigenmietwerte der in der Gemeinde gelegenen Grundstücke und Liegenschaften.

² *Aufgehoben.*

³ *Aufgehoben.*

§ 185 Abs. 1

¹ Den Veranlagungsbehörden müssen für jede Steuerperiode eine Bescheinigung einreichen:

- e) **(neu)** die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber über die geldwerten Vorteile aus echten Mitarbeiterbeteiligungen sowie über die Zuteilung und die Ausübung von Mitarbeiteroptionen.

§ 192 Abs. 2 (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

§ 220 Abs. 2 (geändert)

² Jede steuerpflichtige Person ist berechtigt, in die sie betreffenden Bewertungsprotokolle Einsicht zu nehmen. Sie kann überdies eine Vorladung vor die Schätzungsbehörde verlangen.

§ 223 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (aufgehoben)

2. Natürliche Personen; Fälligkeit (Überschrift geändert)

² Alle übrigen Steuern sind bis zum Ende des übernächsten Monats nach der Zustellung der Veranlagung oder der provisorischen Rechnung zu bezahlen.

³ Die Steuern werden sofort fällig und sind innert 30 Tagen nach der Zustellung der Rechnung oder Veranlagung zu bezahlen bei

- a) **(neu)** Beendigung der beschränkten oder unbeschränkten Steuerpflicht in der Gemeinde,
- b) **(neu)** Konkurseröffnung und beim Abschluss eines Nachlassvertrags.

⁴ Bussen sind innert 30 Tagen nach Zustellung der Verfügung zu bezahlen.

a) *Aufgehoben.*

b) *Aufgehoben.*

c) *Aufgehoben.*

⁵ *Aufgehoben.*

§ 223a (neu)

3. Natürliche Personen; Vorauszahlungen, Vergütungs- und Verzugszinsen

¹ Auf Zahlungen, die bis zum 31. Oktober des Steuerjahres geleistet werden, sowie auf zuviel bezahlten Steuern wird ein Vergütungszins gewährt. Offensichtlich übersetzte, nicht in Rechnung gestellte Zahlungen können zurückbezahlt werden.

² Auf allen übrigen Steuern wird ab dem Datum der Zahlung der Vergütungszins gewährt, wenn die Steuern zu Unrecht gefordert und bezahlt worden sind.

³ Auf geschuldeten und geforderten Steuern, die bis zur Fälligkeit nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins erhoben.

⁴ Der Regierungsrat legt für jedes Kalenderjahr einen Vergütungs- und einen Verzugszins fest. Vergütungs- und Verzugszins dürfen nicht mehr als 5 Prozentpunkte auseinander liegen.

§ 223b (neu)

4. Natürliche Personen; provisorische Rechnung

¹ Für periodisch geschuldete Steuern wird für jede Steuerperiode eine provisorische Rechnung zugestellt. Für die übrigen Steuern kann eine provisorische Rechnung gestellt werden.

² Die provisorische Rechnung richtet sich nach dem mutmasslichen Steuerbetrag.

³ Bei Steuerpflichtigen, die bis zum Abgabetermin der Steuererklärung die provisorische Rechnung noch nicht bezahlt haben, kann die Höhe der zu

bezahlenden provisorischen Rechnung in einer Verfügung festgestellt werden. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen schriftlich Einsprache erhoben werden.

⁴ Der Einspracheentscheid kann mit Rekurs angefochten werden. Dabei kann nur die Zahlungspflicht bestritten oder glaubhaft gemacht werden, dass der mutmassliche Steuerbetrag tiefer ist als die provisorisch in Rechnung gestellte Steuerforderung. Die Abteilungspräsidentin oder der Abteilungspräsident des Spezialverwaltungsgerichts entscheidet als Einzelrichterin oder als Einzelrichter endgültig.

§ 223c (neu)

4^{bis}. Natürliche Personen; definitive Rechnung

¹ Mit der Veranlagung wird die definitive Rechnung zugestellt.

² Ausstehende Beträge werden nachgefordert.

³ Restguthaben werden mit anderen offenen Steuerforderungen, Zinsen, Bussen und Gebühren verrechnet. Nicht verrechnete Guthaben werden zurückerstattet.

⁴ Über die Zinsen wird in der definitiven Rechnung oder gesondert abgerechnet.

§ 224 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (aufgehoben)

5. Juristische Personen; allgemeiner Fälligkeitstermin (Überschrift geändert)

¹ Geschuldete Gewinn- und Kapitalsteuern sind bis zwei Monate vor Ende des Geschäftsjahres zu bezahlen. Endet das Geschäftsjahr im ersten Quartal eines Kalenderjahres, sind die Steuern erst Ende Februar des entsprechenden Kalenderjahres zu bezahlen.

² Die Steuern werden sofort fällig und sind innert 30 Tagen nach der Zustellung der Rechnung oder Veranlagung zu bezahlen:

- a) **(neu)** bei Beendigung der beschränkten oder unbeschränkten Steuerpflicht im Kanton,
- b) **(neu)** mit der Anmeldung zur Löschung einer steuerpflichtigen juristischen Person im Handelsregister,
- c) **(neu)** bei Konkurseröffnung und beim Abschluss eines Nachlassvertrags.

³ Bussen sind innert 30 Tagen nach Zustellung der Verfügung zu bezahlen.

⁴ *Aufgehoben.*

§ 224a (neu)

5^{bis}. Juristische Personen; Vorauszahlungen, Ausgleichs- und Verzugszinsen

¹ Auf Zahlungen, die bis zum allgemeinen Fälligkeitstermin geleistet werden, sowie auf zuviel bezahlten Steuern wird ein Ausgleichszins zugunsten der steuerpflichtigen Person berechnet.

² Ohne Mahnung werden folgende Zinsen berechnet:

- a) ein Ausgleichszins zulasten der steuerpflichtigen Person ab dem allgemeinen Fälligkeitstermin, höchstens jedoch auf dem Steuerbetrag der definitiven Rechnung,
- b) ein Verzugszins ab Ende des übernächsten Monats nach Zustellung der definitiven Rechnung.

³ Die Einzelheiten werden durch Verordnung festgelegt.

⁴ Der Regierungsrat legt für jedes Kalenderjahr die Ausgleichszinsen und einen Verzugszins fest. Die Ausgleichszinsen zugunsten und zulasten der Steuerpflichtigen sind gleich hoch. Ausgleichs- und Verzugszins dürfen nicht mehr als 5 Prozentpunkte auseinander liegen.

§ 224b (neu)

5^{ter}. Juristische Personen; provisorische Rechnung

¹ Für geschuldete Steuern wird für jede Steuerperiode eine provisorische Rechnung zugestellt.

² Die provisorische Rechnung richtet sich nach dem mutmasslichen Steuerbetrag.

³ Bei Steuerpflichtigen, die bis zum Abgabetermin der Steuererklärung die provisorische Rechnung noch nicht bezahlt haben, kann die Höhe der zu bezahlenden provisorischen Rechnung in einer Verfügung festgestellt werden. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen schriftlich Einsprache erhoben werden.

⁴ Der Einspracheentscheid kann mit Rekurs angefochten werden. Dabei kann nur die Zahlungspflicht bestritten oder glaubhaft gemacht werden, dass der mutmassliche Steuerbetrag tiefer ist als die provisorisch in Rechnung gestellte Steuerforderung. Die Abteilungspräsidentin oder der Abteilungspräsident des Spezialverwaltungsgerichts entscheidet als Einzelrichterin oder als Einzelrichter endgültig.

§ 224c (neu)

5^{quater}. Juristische Personen; definitive Rechnung

¹ Über die Zinsen wird in der definitiven Rechnung oder gesondert abgerechnet.

² Ausstehende Beträge werden nachgefordert.

³ Restguthaben werden mit anderen offenen Steuerforderungen, Zinsen, Bussen und Gebühren verrechnet. Nicht verrechnete Guthaben werden zurückerstattet.

§ 225

Aufgehoben.

§ 226

Aufgehoben.

§ 257 Abs. 4 (geändert)

⁴ Entscheide der letzten kantonalen Instanz unterliegen der Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht.

§ 264a (neu)

c^{bis}) Tarif für die Steuerperiode 2014

¹ Die Einkommenssteuer für die Steuerperiode 2014 beträgt:

- a) 0 % für die ersten Fr. 4'000.–
- b) 1 % für die weiteren Fr. 3'500.–
- c) 2 % für die weiteren Fr. 3'600.–
- d) 3 % für die weiteren Fr. 4'000.–
- e) 4 % für die weiteren Fr. 4'000.–
- f) 5 % für die weiteren Fr. 4'400.–
- g) 6 % für die weiteren Fr. 5'000.–
- h) 7 % für die weiteren Fr. 8'500.–
- i) 8 % für die weiteren Fr. 9'000.–
- j) 8,75 % für die weiteren Fr. 9'000.–
- k) 9 % für die weiteren Fr. 10'000.–
- l) 9,5 % für die weiteren Fr. 26'000.–
- m) 10 % für die weiteren Fr. 53'000.–
- n) 10,5 % für die weiteren Fr. 156'000.–
- o) 11,125 % für Einkommensteile über Fr. 300'000.–

II.

1. Die Änderungen unter Ziff. I. treten, mit Ausnahme der nachstehenden Ziffern 2., 3. und 4., nach Annahme durch das Volk am 1. Januar 2014 in Kraft.

2. Die §§ 17 Abs. 2 lit. b, 26 Abs. 1, 26a, 26b, 26c, 26d, 50a, 113 Abs. 2 lit. a, 123 Abs. 1, 125a, 127 Abs. 2 lit. g und 185 Abs. 1 lit. e treten am 1. Januar 2013 in Kraft.

3. § 43 Abs. 1 tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

4. § 75 Abs. 1 tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Aarau, 22. Mai 2012

Präsidentin des Grossen Rats
SCHOLL-DEBRUNNER

Protokollführer
SCHMID

_____Abstimmungsempfehlung

Der Grosse Rat hat am 19. Juni 2012 die Änderung der Verfassung des Kantons Aargau (Nutzung des tiefen Untergrunds) mit 108 zu 9 Stimmen gutgeheissen.

Regierungsrat und Grosse Rat empfehlen Ihnen ein «JA» zu dieser Vorlage.

Verfassung des Kantons Aargau (Regalrechte; Nutzung des tiefen Untergrunds)

Änderung vom 19. Juni 2012



Sehr geehrte Damen und Herren
Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Grosse Rat des Kantons Aargau hat am 19. Juni 2012 der Änderung der Verfassung des Kantons Aargau (Kantonsverfassung, KV) in § 55 «Regalrechte» mit 108 zu 9 Stimmen zugestimmt. Gleichentags hat er auch das Gesetz über die Nutzung des tiefen Untergrunds und die Gewinnung von Bodenschätzen mit 108 zu 8 Stimmen beschlossen. Vorliegend wird Ihnen die Änderung von § 55 KV zur Abstimmung unterbreitet.

Regierungsrat und Grosser Rat empfehlen Ihnen, die Verfassungsänderung anzunehmen.

--- Worum geht es?

Gemäss der Verfassung des Kantons Aargau stehen dem Kanton «zur ausschliesslichen wirtschaftlichen Betätigung» verschiedene sogenannte Regalrechte zu. Darunter fallen die Regalrechte Jagd, Fischerei, Salzverkauf, Gebäudefeuerversicherung, die Fassung und Nutzung von öffentlichen Gewässern, Heilquellen und Thermalwasser und die Gewinnung von Bodenschätzen. Der Kanton kann diese Befugnisse selber ausüben oder durch Gesetz oder Konzession auf Dritte übertragen. Die Regalrechte sind in § 55 KV abschliessend aufgeführt.

Für die Regalrechte Jagd, Fischerei, Salzverkauf, Gebäudefeuerversicherung sowie Fassung und Nutzung von öffentlichen Gewässern, von Heilquellen und von Thermalwasser bestehen weitergehende Rechtsgrundlagen auf Gesetzesebene. Für das Regalrecht der «Gewinnung von Bodenschätzen», wie dies in der Verfassung des Kantons Aargau aufgeführt ist, fehlt eine weitergehende Regelung auf Gesetzesebene, zum Beispiel für das Bewilligungsverfahren. Für andere Nutzungen des tiefen Untergrunds, wie die Nutzung der Geothermie, fehlt gar die Verfassungsgrundlage, wonach die Nutzung des tiefen Untergrunds ein Regalrecht des Kantons ist. Diese Grundlage wird mit der zur Abstimmung gelangenden Verfassungsänderung geschaffen.

Warum eine Präzisierung des Regalrechts?

Unter der Gewinnung von Bodenschätzen versteht die Verfassung ausschliesslich den Abbau oder die Entnahme von Materialien, wie beispielsweise Salz, Erdöl, Erdgas, Kohle oder Mineralien. Die Nutzung des tiefen Untergrunds, zum Beispiel für Erdwärme (Geothermie), ist mit der «Gewinnung von Bodenschätzen» (§ 55 Abs. 1 lit. c KV) nicht direkt gemeint. Diese Lücke wird mit der Präzisierung in der Verfassung in § 55 Abs. 1 KV mit einem zusätzlichen Buchstaben g) «die Nutzung des tiefen Untergrunds» geschlossen. Damit sind im Grundsatz neben der Gewinnung von Bodenschätzen sämtliche Nutzungen des tiefen Untergrunds als kantonales Monopol festgelegt.

Dieser Zusatz in § 55 Abs. 1 KV bildet zusammen mit lit. c (Gewinnung von Bodenschätzen) in der gleichen Bestimmung die Verfassungsgrundlage für das vom Grossen Rat ebenfalls am 19. Juni 2012 verabschiedete Gesetz über die Nutzung des tiefen Untergrunds und die Gewinnung von Bodenschätzen.

Der Nutzung des tiefen Untergrunds muss zunehmend grössere Bedeutung beigemessen werden. Für die Energiegewinnung wird gerade der Erdwärme ein grosses Potenzial zugesprochen. So wurden bereits im Kanton Zürich Tiefenbohrungen zur Nutzung der Erdwärme ausgeführt respektive sind solche im Kanton St. Gallen vorgesehen. Auch im Kanton Aargau besteht ein gutes Potenzial für die Nutzung der Geothermie. Für die Bewilligung solcher Nutzungen und zur Vermeidung von daraus entstehenden möglichen Konflikten wurde auf der Grundlage der Präzisierung in der Kantonsverfassung die rechtliche Grundlage geschaffen, welche vom Grossen Rat am 19. Juni 2012 beschlossen wurde.

Der Aargau schafft Rechtssicherheit

Mit der zur Abstimmung gelangenden Verfassungsänderung und dem darauf abgestützten Gesetz schafft der Kanton Aargau Rechtssicherheit. Für allfällige Investoren, welche den tiefen Untergrund nutzen wollen (zum Beispiel für Geothermie) oder Bodenschätze suchen und gegebenenfalls abbauen wollen, sind die Rahmen- und Verfahrensbedingungen klar. Die Verfahren sind transparent. Auch für die Beurteilung von Einwendungen und Beschwerden wird damit Rechtssicherheit geschaffen.

Ja zu klaren Rahmenbedingungen

Der Grosse Rat mit 108 zu 9 Stimmen und der Regierungsrat sprechen sich für eine Annahme dieser unbestrittenen Verfassungsänderung aus. Sie bildet die Grundlage für klare Rahmenbedingungen bei der künftigen Nutzung des tiefen Untergrunds oder der Gewinnung von Bodenschätzen.

Verfassung des Kantons Aargau

Änderung vom 19. Juni 2012

Der Grosse Rat des Kantons Aargau

beschliesst:

I.

Der Erlass SAR 110.000 (Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980) (Stand 1. März 2011) wird wie folgt geändert:

§ 55 Abs. 1

¹ Dem Kanton stehen zur ausschliesslichen wirtschaftlichen Betätigung zu:
g) **(neu)** die Nutzung des tiefen Untergrunds.

II.

Diese Änderung ist nach Annahme durch das Volk in der Gesetzessammlung zu publizieren und tritt mit der Annahme in Kraft.

Aarau, 19. Juni 2012

Präsidentin des Grossen Rats
SCHOLL-DEBRUNNER

Protokollführer
SCHMID

